Art. 99 Recht der Ersatzvornahme

[1]Kommt der Landkreis binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Landkreises verfügen und vollziehen. [2]Die Kosten trägt der Landkreis.